



Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV)

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Schuldverhältnisse im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung nach §§36,38 EnWG. Dies gilt nicht für den Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

2. Stromrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (=Abrechnungsjahr) oder im Einzelfall in kürzeren Zeiträumen. Eine Zahlung des Kunden kann im Lastschriftverfahren bzw. durch Barzahlung erfolgen. Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die Gemeindegewerke Steinhausen GmbH Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung im letzten Quartal des Kalenderjahres. Der abgelesene Verbrauch wird auf den Stichtag 31.12. hochgerechnet. Die abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge für den Stromverbrauch werden verrechnet. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß StromGVV bleibt unberührt.

3. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

Für die erste und jede weitere Mahnung berechnen wir jeweils 1,50 €.

Die Pauschale unterliegt nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.)

Hinsichtlich weiterer Kosten bei Zahlungsverzug verweisen wir auf die veröffentlichten Gebühren der Gemeindegewerke Steinhausen GmbH (Netzbetrieb).

4. Haftung für Schäden

Der Kunde haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seines Beauftragten zurückzuführen sind.

5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der

Gemeindegewerke Steinhausen GmbH den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß StromGVV vor. Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, der Gemeindegewerke Steinhausen GmbH hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

6. Datenschutz

Die sich aus dem Energieversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei der Gemeindegewerke Steinhausen GmbH zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gemäß den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen des Anschlussnehmers zu Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG hin. Eine Übermittlung von Daten und Informationen erfolgt nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

7. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 6. November 2006 in Kraft.

Gemeindegewerke Steinhausen GmbH
Westernkamp 12
33803 Steinhausen
Tel: 0 52 04 / 997-444
Fax: 0 52 04 / 997-419
service@gs-werke.de
www.gs-werke.de

Anlagen:

Preisblatt Grund- und Ersatzversorgung Strom